

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet durch Zustellung

Dr. Hahn

Az: B 12-01/II-17

Geschäftsführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...],

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

gegen

den Ortsverband der FDP [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden [...], [...], [...],

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer Funke, Range und Schütt ohne weitere mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 26. Februar 2018 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers hin wird der Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 9. Juni 2016 insoweit abgeändert, als die Kostenentscheidung aufgehoben wird.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht und dem Bundesschiedsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ficht die Vorstandswahlen des Ortsverbandes der FDP [...] vom 13. Dezember 2016 an. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, die Ortsmitgliederversammlung habe nicht am 13. Dezember 2016 stattfinden dürfen, weil ein Mitglied des Ortsverbandes, seine Ehefrau, an diesem Termin verhindert gewesen sei und um Verlegung gebeten habe. Darüber hinaus sei der Hinweis auf der Einladung, dass Stimmübertragungen bei der Ortsmitgliederversammlung nicht zulässig seien, falsch. Um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, von ihrem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch zu machen, müsse eine Stimmübertragung zulässig sein.

Der Beschwerdegegner ist der Wahlanfechtung entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, dass die Satzung keine Stimmübertragung auf der Ortsebene vorsehe.

Wegen der ausführlichen Begründungen im Einzelnen wird auf die Sachverhaltsdarstellung im Beschluss des Landesschiedsgerichts verwiesen.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen mit Beschluss vom 9. Juni 2017 zurückgewiesen, dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung (Sch-GO) auferlegt und eine Gebühr in Höhe von 750 Euro festgesetzt.

Zur Begründung hat das Landesschiedsgericht u.a. ausgeführt, die Ortsmitgliederversammlung habe zu dem festgesetzten Termin stattfinden dürfen, auch wenn ein Mitglied darauf hingewiesen habe, dass es nicht teilnehmen könne und um Verlegung gebeten habe. Es entspräche der Lebenserfahrung, dass das ein oder andere Mitglied terminlich verhindert sei. Dafür, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers willkürlich von der Teilnahme habe ausgeschlossen werden sollen, gäbe es keinerlei Anhaltspunkt. Zu Recht sei auch eine Stimmübertragung nicht zugelassen worden. Eine solche sei auf der Ebene des Ortsverbandes nicht vorgesehen. Soweit der Beschwerdeführer sich auf die Wahl- und Antragsordnung der FDP [...] berufe, verkenne er, dass diese die Stimmübertragung von Delegierten und nicht von normalen Mitgliedern betreffe. Auch der Hinweis auf andere Vereinigungen, die möglicherweise eine Stimmübertragung zulassen, ändere nichts daran, dass die Satzung der FDP [...] eine solche Möglichkeit gerade nicht vorsehe.

Zur Kostenentscheidung hat das Landesschiedsgericht ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich bereits zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres an das Schiedsgericht gewandt und nach einem ausführlich begründeten Vorbescheid Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Bei der Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor dem Landesschiedsgericht entstehe ein erheblicher Aufwand an Zeit, Kraft und Geld. Es sei daher nur recht und billig, den Beschwerdeführer an den entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.

Gegen den am 26. Juli 2017 zugestellten Beschluss richtet sich der am 10. August 2017 eingegangene Beschwerdeschriftsatz des Beschwerdeführers vom 6. August 2017, mit dem er sein Begehren weiterverfolgt.

Zur Begründung der Beschwerde wiederholt der Beschwerdeführer seinen erstinstanzlichen Vortrag, wonach die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß terminiert gewesen sei, dies insbesondere, da dem Vertagungsantrag nicht stattgegeben worden sei. Seine Ehefrau sei bewusst von der persönlichen Teilnahme ausgeschlossen worden. Zu Unrecht sei auch eine Stimmübertragung nicht zugelassen worden. Das Stimmrecht sei das wichtigste Mitgliedschaftsrecht. Ließe man keine Stimmübertragung zu, könnte ein Mitglied, das ständig auswärtig berufstätig oder wegen Krankheit verhindert sei, sich nicht an der innerparteilichen Demokratie beteiligen.

Der Beschwerdeführer beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 9. Juni 2017 aufzuheben und festzustellen, dass die am 13. Dezember 2016 in der Ortshauptversammlung des Ortsverbandes [...] durchgeführten Wahlen des Ortsvorsitzenden, des Stellvertreters, der zwei Beisitzer, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer sowie der Beschluss über die Zusammensetzung des Ortsvorstandes unwirksam sind.

Die Veröffentlichung der Entscheidung wird in geeigneter Form angeordnet.

Dem Antragsgegner werden die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten, auferlegt.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde und den Kostenantrag des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

Die Reisekosten des Antragsgegners zum Termin vor dem Bundesschiedsgericht dem Antragsteller aufzuerlegen.

Er beruft sich zur Begründung auf die seines Erachtens zu Recht ergangene Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie auf den gesamten Akteninhalt.

Die Beteiligten haben sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht am 8. Dezember 2017 mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

II.

Die Entscheidung ergeht gem. § 22 Abs. 6 und Abs. 7 SchGO ohne weitere mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren.

Die fristgerecht eingelegte und auch ansonsten zulässige Beschwerde hat nur hinsichtlich der vom Landesschiedsgericht getroffenen Kostenentscheidung Erfolg und ist im Übrigen zurückzuweisen.

Soweit der Beschwerdeführer die Vorstandswahlen des Ortsverbands der FDP [...] vom 13. Dezember 2016 anfecht, hat das Landesschiedsgericht den Antrag im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Die Wahlanfechtung ist zulässig, aber unbegründet.

Der Ortsvorsitzende durfte an dem Versammlungstermin 13. Dezember 2016 festhalten und er hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass Stimmübertragungen bei dieser Ortsmitgliederversammlung nicht zulässig sind.

Der Umstand, dass ein Ortsverbandsmitglied aus beruflichen Gründen während der Woche in der Regel gehindert ist, an Veranstaltungen der Partei und auch an Wahlversammlungen teilzunehmen, führt nicht zu der Verpflichtung des Vorstandes, solche Veranstaltungen auf das Wochenende oder in die Urlaubszeit dieses Mitglieds zu legen. Zwar sollte es gerade bei einem Ortsverband mit lediglich 14 Mitgliedern möglich sein, Termine so zu legen, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall geschehen, denn außer der Ehefrau des Beschwerdeführers, die durch Anwaltsschreiben eine Verlegung begehrt hatte, gab es keine Bedenken gegen diesen Termin. Die Einladung zur Ortsversammlung entspricht auch § 28 Abs. 1 der Landessatzung [...], wonach der Ortsvorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Auch wenn – worauf der Beschwerdeführer hinweist – bekannt war, dass seine Ehefrau in der Woche oft gehindert war, an Parteiveranstaltungen teilzunehmen, so ergeben sich allein daraus keine Anhaltspunkte, dass sie willkürlich und bewusst von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Wahl ausgeschlossen werden sollte. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landesschiedsgerichts in dem angefochtenen Beschluss verwiesen werden.

Zutreffend ist das Landesschiedsgericht auch davon ausgegangen, dass eine Stimmübertragung bei dieser Ortshauptversammlung nicht zulässig ist.

Die Mitgliederversammlung ist notwendiges Organ der Partei und der Gebietsverbände (s. § 8 Abs. 1 Parteiengesetz <ParteiG>). Jedes Mitglied hat u.a. das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen (s. § 4 Abs. 1 (c) der Landessatzung der FDP [...]). Die Mitgliedschaftsrechte sind höchstpersönliche Rechte, die nur dann übertragen werden können, wenn Gesetz oder Satzung dies ausdrücklich vorsehen (s. §§ 38, 40 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>). Im Parteienrecht kann durch Satzung bestimmt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt wird (s. § 8 Abs. 1 Satz 2 ParteiG). Die zur Vertreterversammlung entsandten Delegierten vertreten dann die Gesamtheit der dem entsendenden Gebietsverband angehörenden Parteimitglieder. Zusammensetzung und Wahl der Delegierten sind in den Parteistatuten festzulegen; dabei ist auch zu regeln, wie im Falle der Verhinderung eines Delegierten zu verfahren ist.

Anders als auf Landes-, Bezirks-, Stadt- und Kreisebene, wo entsprechend der Landessatzung der FDP [...] das Delegiertenprinzip gilt bzw. gelten kann (s. §§ 19, 22, 24 Abs. 2, 26 Abs. 2 Landessatzung), ist dies für die Ortsversammlungen nicht vorgesehen. Dies entspricht dem Parteiengesetz. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 ParteiG können Vertreterversammlungen anstelle von Mitgliederversammlungen für

Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

Diese Vorschrift macht deutlich, dass eine Delegation auf der örtlichen Ebene die Ausnahme ist. Die Rechte des einfachen Parteimitglieds sollen nicht schon auf der untersten Gliederungsebene auf die Möglichkeit beschränkt werden, Vertreter zu wählen (Ipsen, ParteiG, Kommentar zum ParteiG, § 8 Rnr. 4).

Anzahl, Berechnung und Verteilung der Delegierten sind gem. § 12 Abs. 3 Landesstatzung [...] in der Wahl- und Antragsordnung der FDP [...] geregelt. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Antragsordnung auch die Stimmberechtigung der Delegierten sowie die Übertragung des Delegiertenrechts. Gem. § 4 Abs. 1 kann ein Delegierter sein Stimmrecht unter bestimmten Voraussetzungen übertragen. § 4 steht im II. Abschnitt der Wahl- und Antragsordnung der überschrieben ist mit „Beschlüsse und Abstimmungen“. Der III. Abschnitt der Wahl- und Antragsordnung ist überschrieben mit „Wahlen“ und bestimmt in § 6 Abs. 1, dass – sofern nichts Abweichendes geregelt ist – für Wahlen die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend gelten. Das heißt für den Streitfall: Kann ein Delegierter sein Wahlrecht auf einem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, auch sein Wahlrecht zu übertragen. Die Wahl- und Antragsordnung sieht in keiner Weise vor, dass bereits auf unterster Ebene das allgemeine Stimmrecht oder Wahlrecht delegiert bzw. übertragen werden kann. Dies ist – wie oben dargetan – nach dem Parteiengesetz gerade nicht gewollt. Daher kommt auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften der Wahl- und Antragsordnung nicht in Betracht.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, auf der untersten Parteiebene seine Mitgliedschaftsrechte wahrzunehmen; ob es von der Möglichkeit Gebrauch macht oder – aus welchen Gründen auch immer – der Mitgliederversammlung fernbleibt, liegt in seiner Verantwortung. Eine Stimmrechtsübertragung auf der Ebene des Ortsverbandes sehen die Satzungen der FDP nicht vor und müssen sie auch nicht vorsehen.

Soweit der Beschwerdeführer Beispiele aus anderen Bereichen (Wohnungseigentumsrecht, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.) zur Möglichkeit der Stimmübertragung anführt, ändert dies nichts an den hier entscheidenden Satzungsregelungen, die eine Stimmübertragung außerhalb der Delegiertenrechte nicht vorsehen.

Sonstige Gründe, die zur Unwirksamkeit der Wahlen vom 13. Dezember 2016 führen könnten, sind weder geltend gemacht, noch ersichtlich, so dass die Beschwerde insoweit zurückgewiesen wird.

Dagegen hat das Landesschiedsgericht die Kosten des Verfahrens zu Unrecht dem Beschwerdeführer auferlegt und eine Gebühr von 750 Euro festgesetzt. Diese Kostenentscheidung ist aufzuheben.

Gemäß § 28 Abs. 1 SchGO ist das Schiedsverfahren grundsätzlich kostenfrei. Nach Satz 2 dieser Vorschrift trifft das Schiedsgericht in Ausnahmefällen eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Entgegen dem Landesschiedsgericht liegen die Voraussetzungen für eine Kostenentscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SchGO nicht vor.

Das Landesschiedsgericht hat weder einen Ausnahmefall dargetan, noch Ermessenserwägungen angestellt, die die Festsetzung einer Gebühr von 750 Euro rechtfertigen.

Weder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich bereits zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres an das Landesschiedsgericht gewandt hat, noch, dass der Beschwerdeführer nach Erlass eines ausführlichen Vorbescheids Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat, vermögen einen Ausnahmefall im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 SchGO zu begründen.

Mit dem ersten Verfahren hat der Beschwerdeführer sich gegen ein Parteiausschlussverfahren und die vom Landesschiedsgericht ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen im Wesentlichen mit Erfolg zur Wehr gesetzt. Wenn er nunmehr das Landesschiedsgericht wegen einer Wahlanfechtung anruft, so begründet dies keinen Ausnahmefall.

Aber auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Erlass eines ausführlichen Vorbescheids Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat, vermag keinen Ausnahmefall darzutun.

Abgesehen davon, dass bereits Zweifel daran bestehen, ob der Streitfall für den Erlass eines Vorbescheids gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 SchGO geeignet war, hat der Beschwerdeführer ein in der SchGO vorgesehenes Rechtsmittel, den Antrag auf mündliche Verhandlung, eingelegt. Das Schiedsgericht entscheidet gem. § 22 SchGO nach mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung soll den Beteiligten die Möglichkeit geben, ihr Begehren zu erläutern. Sie soll aber auch vor einem unabhängigen Parteigremium die Chance auf eine gütliche Einigung ermöglichen und den Rechtsfrieden innerhalb der Partei wiederherstellen. Die mündliche Verhandlung ist also nicht die Ausnahme, sondern die Regel des Schiedsgerichtsverfahrens.

Da bereits kein Ausnahmefall vorliegt, kommt es nicht mehr darauf an, dass die Entscheidung, eine Gebühr von 750 Euro festzusetzen, jegliche Ermessenserwägungen vermissen lässt.

Soweit der Beschwerdeführer seinerseits im Beschwerdeverfahren beantragt, dem Beschwerdegegner die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen, sind ebenfalls weder die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 2 SchGO noch besondere Umstände i.S.v. § 28 Abs. 3 Satz 2 SchGO dargetan.

Schließlich bleibt auch der Kostenantrag des Beschwerdegegners erfolglos. Weder lassen besondere Umstände des Falles noch die wirtschaftlichen Verhältnisse es angebracht erscheinen, die Erstattung der Reisekosten anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Funke

Range

Schütt